



**Bekanntgabe der Beschlüsse und der Ergebnisse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 20. Januar 2022
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

Öffentlich

- 2 -

Sondernutzungen

-Gebührenverzicht für Werbeaufsteller und Warenauslagen sowie
Gebührenverzicht und Flächenausweitungen für die Außengastronomien-
(Drucks. 10)

Beschluss (einstimmig):

1. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18. Mai 2020 mit Drucksache Nr. 123/2020 beschlossene und in der Sitzung vom 18. März 2021 mit Drucksache Nr. 60/2021 verlängerte Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Sondernutzungen für Werbeaufsteller und Warenauslagen wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert
2. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18. Mai 2020 mit Drucksache Nr. 123/2020 beschlossene und in der Sitzung vom 12. Oktober 2020 mit Drucksache Nr. 219/2020 sowie in der Sitzung vom 18. März 2021 mit Drucksache Nr. 60/2021 verlängerte Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Sondernutzungen für Außenbewirtschaftungen wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert
3. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18. Mai 2020 mit Drucksache Nr. 123/2020 beschlossenen und in der Sitzung vom 12. Oktober 2020 mit Drucksache Nr. 219/2020 sowie in der Sitzung vom 18. März 2021 mit Drucksache Nr. 60/2021 verlängerten Möglichkeiten zur Ausweitung von Sondernutzungsflächen werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
4. Die Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen werden entsprechend Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 10 befristet bis zum 1. Mai 2022 ergänzt, um so ein geordnetes Erscheinungsbild der befristet zugelassenen Sondernutzungen für Außenbewirtschaftungen im Winterhalbjahr zu gewährleisten.

- 3 -

365 EUR-Jugendticket im ÖPNV
(Drucks. 16)

Beschluss (27 Jastimmen):

Die Stadt Heilbronn ergreift die Initiative und erarbeitet gemeinsam mit der Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH und den tragenden Gebietskörperschaften eine Umsetzungsperspektive für das nun vom Land Baden-Württemberg beschlossene 365-EUR-ÖPNV-Jahresticket für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende.

Das Konzept wird spätestens in der Sitzungsrunde im Mai im Gemeinderat beraten. Ziel ist es, das Ticket zum Schuljahresstart 2022/2023 einzuführen und es ab dem Frühsommer 2022 in den Verkauf zu geben. Dieser Fahrplan wird auch vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagen.

- 4 -

Änderung in der Besetzung des Bezirksbeirats Klingenberg
(Drucks. 13)

Beschluss (einstimmig):

Herr Marko Lutscher wird als Mitglied des Bezirksbeirats Klingenberg bestellt.

- 5 -

Neubildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie
Beiräten und Änderung in der Besetzung des Ältestenrats
und von Aufsichtsratsgremien
(Drucks. 21)

Ergebnis:

Auf gemeinsamen Antrag der CDU, der GRÜNEN, der SPD, der Freien Wähler, der FDP und der LINKEN wird die Behandlung der Gemeinderatsdrucksache Nr. 21 gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung in den Verwaltungsausschuss zurückverwiesen.

- 6 -

Ausbau und Förderung der öffentlichen Ladeinfrastruktur (LIS) im Stadtgebiet
(Drucks. 6)

Beschluss (5 Gegenstimmen, 1 Enthaltung):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Programm für den beschleunigten Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum aufzustellen und umzusetzen. Bis 2025 sollen jährlich mindestens 50 neue Ladesäulen im gesamten Stadtgebiet entstehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Novelle der Sondernutzungsatzung mit dem Ziel einer Stärkung der Investitionssicherheit für LIS-Betreiber vorzubereiten. Dieses Ziel soll unter anderem mit nach Laufzeit und örtlicher Lage gestaffelte Gebührensätzen sowie Laufzeitmodellen, die sich an den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern entsprechend der amtlichen AfA-Tabellen orientieren, erreicht werden.

- 7 -

Krematorium am Hauptfriedhof, Sanierung der Kremationstechnik
-Vergabe des Hauptgewerks Kremationstechnik sowie
Kostenanschlag und Baubeschluss-
(Drucks. 15)

Beschluss (einstimmig):

1. Zusätzlich zum Entwurfsbeschluss zur Sanierung der Kremationstechnik am 12. Oktober 2021 im Bau- und Umweltausschuss, Gemeinderatsdrucksache Nr. 52/2021 wird die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Technikbereich des Krematoriums (Baubeschluss) und der Kostenanschlag vom 12. Januar 2022 genehmigt:

Kosten Gruppe	Maßnahmen	Kostenberechnung 21.09.2021 (GR-DS 052/2021)	Kostenanschlag 11.01.2022
200	Baukörper und Vegetation sichern/wiederherstellen	6.723,00 €	* 6.723,00 €
300	Bauwerk und Baukonstruktion	141.176,00 €	* 141.176,00 €
400	Hauptgewerk Kremationstechnik	1.117.647,00 €	1.116.073,85 €
700	Honorare	188.235,00 €	188.235,00 €
	Unvorhergesehenes	16.807,24 €	18.380,39 €
	Summe Netto	1.470.588,24 €	Ziel: 1.470.588,24 €
	19% MwSt	279.411,76 €	279.411,76 €
	Summe brutto	1.750.000,00 €	1.750.000,00 €

* noch nicht submittiert

2. Aus zeitlichen Gründen soll ausnahmsweise der Baubeschluss, ohne vorausgehende Vorlage im Bau- und Umweltausschuss, direkt im Gemeinderat gefasst werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.
3. Die Vergabe des Gewerks Kremationstechnik an die Firma Ruppmann GmbH, Stuttgart, zu den Bedingungen und Preisen des Angebots vom 16. Dezember 2021 wird genehmigt.

- 8 -

Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn, Fortschreibung für das Teilgebiet
Neckarbogen Süd
-Feststellungsbeschluss-
und
Bebauungsplan 19/21 Heilbronn, Neckarbogen Süd
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 5)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Stellungnahme unter Ziffer 1. des der Gemeinderatsdrucksache Nr. 5 beiliegenden Berichts vom 6. Dezember 2021 wurde geprüft und abgewogen. Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden.
2. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet Neckarbogen Süd wird abschließend festgestellt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 2. August 2021. Es gilt die Begründung vom 2. August 2021 mit Umweltbericht vom 22. Juli 2021.

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), wird der Bebauungsplan 19/21 Heilbronn Neckarbogen Süd zur Änderung des Bebauungsplans 19/16 für die Flurstücke Nrn. 1/53 (teilweise), 12206, 12231 (teilweise), 12232, 12233, 12234, 12235 und 12236 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 6. Dezember 2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung vom 2. August 2021 mit Umweltbericht des Büros AGL aus Leingarten vom 22. Juli 2021,
 - der städtebauliche Rahmenplan „Modellprojekt Neckarbogen“ vom 30. Oktober 2013,
 - die schalltechnische Untersuchung vom 7. April 2020 mit ergänzender Stellungnahme vom 11. September 2020 des Büros Heine + Jud aus Stuttgart,
 - die artenschutzfachliche Beurteilung vom Dezember 2019 in Verbindung mit der Konzeption erforderlicher Artenschutzmaßnahmen vom November 2020 des Büros ATP Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung aus Filderstadt,
 - die lufthygienische Untersuchung vom 28. Juli 2014 in Verbindung mit der Stellungnahme: Auswirkungen veränderter Verkehrszahlen/HBEFA 4.1 auf die Luftschadstoffbelastung im Bereich der Paula-Fuchs-Allee vom 30. Juni 2020 des Ingenieurbüros Rau aus Heilbronn sowie
 - das Klimagutachten vom 30. Juli 2014 des Ingenieurbüros Rau aus Heilbronn.
4. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet Neckarbogen Süd vom 2. Dezember 2021 und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB zum Bebauungsplan 19/21 Heilbronn Neckarbogen Süd vom 6. Dezember 201 werden zur Kenntnis genommen.

Weiteres Ergebnis:

Die Verwaltung macht im weiteren Verlauf des Verfahrens einen Vorschlag zur Höhe der Quote des sozial geförderten Wohnraums. Die Auswahl der Bauten und Investoren erfolgt durch eine Kommission mit mehrheitlicher Beteiligung des Gemeinderats.

- 9 -

Vorkaufsrechtssatzung Ecke Urbanstraße/Happelstraße -Satzungsbeschluss- (Drucks. 3)

Beschluss (einstimmig):

Für den Bereich Ecke Urbanstraße/Happelstraße wird folgende Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Heilbronn
für die Flurstücke Nrn. 4740/4, 4741/1, 4741/2, 4741/3, 4741/4, 4742, 4743, 4743/2, 4744, 4745, 4746, 4747, 5575, 5575/1, 5576, 5576/1, 5576/4, 5577/1, 5577/2, 5577/5, 5577/6, 5577/7, 5580/1 und 5581

Ecke Urbanstraße/Happelstraße

Auf der Grundlage von § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) erlässt der Gemeinderat der Stadt Heilbronn folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

§ 1 Satzungszweck

Die Stadt Heilbronn beabsichtigt, den Bereich Ecke Urbanstraße/Happelstraße in Heilbronn langfristig neu zu ordnen und als gemischte Baufläche weiterzuentwickeln.

Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Heilbronn eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke ergeben sich aus dem Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 24. November 2021.

Der Lageplan sowie die Begründung vom 24. November 2021 sind Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück Nr. 4740/4, „Urbanstraße“
Flurstück Nr. 4741/1, „Werderstraße“
Flurstück Nr. 4741/2, „Werderstraße 108, 108/1“
Flurstück Nr. 4741/3, „Werderstraße 106“
Flurstück Nr. 4741/4, „Werderstraße“
Flurstück Nr. 4742, „Werderstraße 100“
Flurstück Nr. 4743, „Werderstraße“
Flurstück Nr. 4743/2, „Werderstraße 102“
Flurstück Nr. 4744, „Werderstraße“
Flurstück Nr. 4745, „Wilhelmstraße 43“
Flurstück Nr. 4746, Wilhelmstraße 45, 45/1“
Flurstück Nr. 4747, „Werderstraße 98“
Flurstück Nr. 5575, „Wilhelmstraße 53“
Flurstück Nr. 5575/1, „Wilhelmstraße“
Flurstück Nr. 5576, „Happelstraße 1“
Flurstück Nr. 5576/1, Happelstraße“
Flurstück Nr. 5576/4, „Happelstraße“

Flurstück Nr. 5577/1, „Happelstraße“
Flurstück Nr. 5577/2, Wilhelmstraße 51“
Flurstück Nr. 5577/5, „Happelstraße 3“
Flurstück Nr. 5577/6 „Wilhelmstraße 49“
Flurstück Nr. 5577/7, „Wilhelmstraße“
Flurstück Nr. 5580/1, „Urbanstraße 68, Wilhelmstraße 47“
Flurstück Nr. 5581, „Urbanstraße 70“

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Heilbronn nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 10 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 06B/24 Heilbronn, Happelstraße 17
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 11)

Beschluss (einstimmig):

1. Die im der Gemeinderatsdrucksache Nr. 11 beiliegenden Bericht zur öffentlichen Auslegung vom 26. November 2021 wiedergegebenen Anregungen und Bedenken können nicht berücksichtigt werden.
2. Aufgrund der §§ 10, 12 und 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 06B/24 Heilbronn Happelstraße 17

zur Änderung der Bebauungspläne 06B/S1 und 07A/25 sowie der Ortsbausatzung von 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für das Flurstück 5582/1 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der der Lageplan des Büros Stadt Land Plan vom 1. Dezember 2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan des Architekturbüros Becker Bartenbach, Heilbronn vom 20. April 2021.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten

- der Vorhaben- und Erschließungsplan des Architekturbüros Becker Bartenbach, Heilbronn vom 20. April 2021,
 - die Begründung des Büros Stadt Land Plan vom 1. Dezember 2021
 - die artenschutzrechtliche Kontrolluntersuchung des Büros AWL, Obersulm vom Juli 2020 sowie
 - die schalltechnische Untersuchung des Büros Heine + Jud, Stuttgart vom 27. August 2020.
3. Der Abschluss des beigefügten Durchführungsvertrags vom 28. Juli 2021 wird zur Kenntnis genommen.